

VERORDNUNG (EG) Nr. 2545/97 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 1997****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung eröffnet, welche die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten betrifft.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, diese Ausschreibung zu verlängern. Deshalb ist insbesondere der Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 26. Februar 1998 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Menge und die Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

— der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle von Ceuta, Melilla oder des Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in Ceuta, Melilla oder in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen nach Ceuta, Melilla oder in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Dieser Vertrag bezieht sich allein auf die Ausfuhr der im Wirtschaftsjahr 1997/98 üblicherweise gelieferten Mengen. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden;

— ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlicenzen für das betreffende Bestimmungsland beigelegt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
